

STADT

BUCHEN Odenwald



Eigenbetrieb Energie und Dienstleistungen Buchen (EDB)

Haus- und Badeordnung

für das Hallen- und das Waldschwimmbad der Stadt Buchen (Odenwald)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich des Eingangsbereiches und der Außenanlagen. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte und Betreten des Bades wird diese anerkannt. Jeder Badegast soll Erholung und Entspannung finden; die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im Interesse aller Besucher.

2. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins- oder Übungsleiter, bei den Unterrichtsstunden der Schulen die Lehrpersonen für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich. Die Schulen, Vereine u. ä. sind für die Sicherheit und Aufsicht allein verantwortlich. Es kann nur solchen Personen die Verantwortung übertragen werden, die die notwendige Ausbildung zur Wasserrettung haben und mit den im Bad zur Verfügung stehenden Rettungsgeräten und Erster Hilfe vertraut sind.

Die Benutzung der Schwimmbecken ist nur bei ständiger Anwesenheit der verantwortlichen Person gestattet.

3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Den Anweisungen des Badepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Die Badbesucher sind gehalten, die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, z. B. den Wasserverbrauch beim Duschen, die Abfalltrennung u. ä.

5. Der Aufenthalt in den Nassbereichen sowie in den Schwimmbecken ist nur Badekleidung gestattet. Zur Vermeidung von Verunreinigungen haben auch Kleinkinder in den Badebereichen Badekleidung zu tragen.

6. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Badepersonal gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Längeres Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht zulässig.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist bei Freigabe der Sprunganlage untersagt.

7. Die Hinweisschilder für die im Bad befindlichen Einrichtungen, z. B. für Sprungeinrichtungen, Wasserrutschen usw., sind zu beachten.

8. Behälter aus Glas (Flaschen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

9. Fundgegenstände sind beim Badepersonal abzugeben. Diese werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

10. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil der Schwimmbecken benutzen.

11. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten sowie das Ball- und Fangspielen in den Schwimmbecken ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal.

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

12. Auf die Mitbadenden ist zu achten. Störungen und Belästigungen anderer Badebesucher sind zu unterlassen. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

13. Schwimmlehrer oder sonstige Personen sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

14. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Erlaubnis ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Medien bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

15. Das Personal der Bäder übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen des Personals keine Folge leisten, können aus dem Bad verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurück erstattet.

Bei groben oder wiederholten Verstößen kann der Ausschluss von der Benutzung der Bäder ausgesprochen werden.

16. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal oder die Bäderverwaltung entgegen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Badedauer ist während des öffentlichen Badebetriebes unbegrenzt, mit Ausnahme der zeitlich begrenzten Abendkarte.

2. Die Eintrittspreise und Entgelte für sonstige Leistungen ergeben sich aus der Bäderpreisliste, die in ihren wesentlichen Teilen durch Aushänge bekannt gegeben wird.

3. Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen können die Bäder, insbesondere das Waldschwimmbad bei schlechter Witterung, vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden. Ebenso kann die Benutzung der Bäder oder Teilen davon aus betrieblichen oder sonstigen Gründen eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Eintrittsgeld wird dadurch nicht begründet. Im Waldschwimmbad kann die Öffnungszeit durch die Betriebsleitung verlängert werden.

4. Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei. Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres haben nur Zutritt in Begleitung eines Erwachsenen oder einer anderen aufsichts- und verantwortungsfähigen Person.

Der Zutritt ist jedoch nicht gestattet für

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit, offenen Wunden oder übertragbaren Hautkrankheiten leiden,
- d) Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt ist,
- e) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen

5. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen, geistig Behinderten sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen und aufsichtsfähigen Begleitperson gestattet.

6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Er hat diese auf Verlangen vorzuweisen. Für verloren gegangene oder nicht ausgenützte Karten wird kein Ersatz geleistet. Missbräuchlich benutzte Karten werden ohne Entschädigung eingezogen. Eine Strafanzeige bzw. ein Haus- und Badeverbot bleiben vorbehalten. Bei Verlust von Schlüsseln oder anderen Gegenständen werden die durch Anschlag bekannt gemachten Hinterlegungsgebühren einbehalten.

7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte und Gebühren nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung oder bei Verlust entliehener Sachen haftet der Benutzer für den Schaden.

2. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall haftet die Stadt nicht.

3. Für Sach- oder Vermögensschäden wird nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

4. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der außerhalb verschlossener Garderobenschränke untergebrachten Sachen haftet die Stadt nicht.

IV. Bestimmungen für das Hallenbad

1. In das Hallenbad mitgebrachte Garderobenstücke, Taschen, Geldbörsen, Fahrzeugschlüssel und ähnliche Gegenstände sind in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken aufzubewahren. Die Garderobenschränke sind während des Aufenthaltes im Schwimmbad verschlossen zu halten, der Schrankschlüssel ständig z. B. am Handgelenk angebunden, mitzuführen.

2. Vor dem Baden und Schwimmen hat jeder Badegast gründlich zu duschen. Die Verwendung von Seife, Duschgel u. ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

3. Der Aufenthalt in den Barfußgängen, Duschräumen und der Schwimmhalle ist nur in Badebekleidung gestattet.

4. Seitliches Einspringen sowie das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

5. Das Rauchen ist in den Räumen des Hallenbades verboten.

6. Für besondere Einrichtungen wie z. B. Bräunungsanlagen können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

V. Bestimmungen für das Waldschwimmbad

1. Das Rauchen im Waldschwimmbad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten

2. Bewegungsspiele und Sport - auch ohne Bälle und Geräte - dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Badverwaltung.

3. Kleidung, die nach Badeschluss liegen geblieben ist, wird vom Personal in Verwahrung genommen als Fundsache behandelt.

4. Die Ziffern IV. Ziff. 1 bis 4 gelten entsprechend.

5. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

6. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

7. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

VI. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von diesen Bestimmungen Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VII. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Buchen (Odenwald), den

Bürger, Bürgermeister